

07.07.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt 33 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 15 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 ist § 15 wie folgt zu fassen:

"§ 15

Zuordnung des Vermögens früherer Länder und
ehemaligen Reichsvermögens

Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages finden bei der Aufteilung des öffentlichen Vermögens mit der Maßgabe Anwendung, daß das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und ehemaliges Reichsvermögen unter Anwendung der Artikel 134 Abs. 1 bis 3 und 135 Abs. 1 bis 3 des Grundgesetzes zuzuordnen ist. Die §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß."

Begründung:

Es ist umstritten, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Art. 21, 22 EV bestehen. Der Bundesrat vertritt mit Nachdruck die Auffassung, daß es nicht nur verfassungspolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich geboten ist, die neuen Bundesländer nach denselben Regeln mit Verwaltungs- und Finanzvermögen auszustatten wie die alten Bundesländer bei Gründung der Bundesrepublik.

...

Ausgeliefert am 08. JULI 1993

Das Land Brandenburg begründet seine Auffassung, daß ihm von Verfassungs wegen ein Recht auf gleiche Vermögensausstattung zusteht, zum einen damit, daß die Art. 134, 135 GG auch für das in der DDR belegene frühere Reichs- und Ländervermögen gelten. In den Art. 4, 6 und 7 EV sind die Bestimmungen aufgeführt, die im Beitrittsgebiet aufgehoben oder eingeschränkt sind. Da sich Art. 134, 135 GG darunter nicht befinden, bleibt es für diese Bestimmungen bei der Grundregelung nach Art. 3 EV; danach tritt das Grundgesetz in der ehem. DDR hinsichtlich der Vermögensausstattung der neuen Länder ohne Vorbehalte und Maßgaben in Kraft.

Zum anderen sind die Art. 21, 22 EV als Rechtsquellen ungeeignet, die Regelung der Vermögensaufteilung in Art. 134, 135 GG in der praktizierten Weise abzuändern. Der Einigungsvertrag steht wie jeder Staatsvertrag im Rang unter dem Verfassungsrecht. Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß Bundestag und Bundesrat ihm mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt haben. Diese Zustimmung stellt den EV lediglich von der Beachtung derjenigen Verfassungsnormen frei, die er ausdrücklich geändert oder suspendiert hat.

Die in den Art. 21, 22 EV angeordnete Vermögensaufteilung ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts entsprechend dem jeweiligen Abs. 4 der Art. 134, 135 GG nicht generell anwendbar. Dies gilt in besonderem Maß für Art. 134 IV GG, nach dem "das Nähere" über die Zuordnung des ehem. Reichsvermögens durch Bundesgesetz zu regeln ist. Durchbrechungen der in den Absätzen 1 - 3 getroffenen Regelungen sind damit keineswegs gedeckt. Wie eng diese Ermächtigung tatsächlich ist, belegt ein Vergleich mit Art. 135 IV GG.

Art. 135 IV GG ermächtigt den Bundesgesetzgeber ausdrücklich zu einer "von den Abs. 1 bis 2 abweichenden Regelung". Damit steht eindeutig fest, daß die Auslegung des EV bei der Verteilung des früheren Reichsvermögens von den in Art. 134 I bis III verankerten Grundsätzen nicht abweichen darf.

Aber auch soweit dem Bund nach Art. 135 IV GG größere Abweichungen von den Abs. 1 bis 3 erlaubt sind, hat sich die bisherige Zuordnungspraxis nicht in den Grenzen des Zulässigen gehalten. Denn Abs. 4 macht die Abweichungen von den in Art. 135 I bis III GG enthaltenen Regelungen davon abhängig, daß "ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes sie erfordert". Wichtige Belange des Bundes, die das Interesse der neuen Länder an der lückenlosen Übernahme des früheren Ländervermögens klar überwiegen, sind nicht ersichtlich. Die neuen Länder sind angesichts ihres extrem hohen Grundstücksbedarfs, der den Bedarf der bei Gründung des Bundes bereits sehr gut ausgestatteten alten Bundesländer bei weitem übertrifft, ungleich dringender auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger angewiesen als der Bund.

Diese Feststellungen gelten insbesondere auch für das vormalige preußische Vermögen. Während die westdeutschen Länder dieses Vermögen nahezu lückenlos übernommen haben, spalten es die Art. 21, 22 EV auf und weisen es als Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen dem Bund und den neuen Ländern lediglich nach den dort genannten Kriterien zu. Eine verfassungskonforme Auslegung der Art. 21, 22 EV, wonach die Aufteilungskriterien des EV nur auf das öffentliche Vermögen der DDR im eigentlichen Sinne, nicht aber auf ehemaliges Reichsvermögen und Vermögen nicht mehr bestehender Länder Anwendung finden, würde in weiten Teilen zu einer Verbesserung der Vermögensaufteilung zugunsten der neuen Länder führen. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes beseitigt die Investitionshemmnisse, die sich bislang aus der Unsicherheit der Rechtslage ergeben haben und führt zu einer umgehenden Klärung der Rechtslage.